



Regulierung sozialer Netzwerke: NetzDG als Sündenfall oder leuchtendes Beispiel?

**ITeG Ringvorlesung, Kassel
20.11.2018**

Prof. Dr. Martin Eifert, HU Berlin



Agenda

- **NetzDG im Kontext**
- **NetzDG: Gesetzgeberische Strukturierung der Verantwortungswahrnehmung**
 - Ansatz und Rechtlicher Rahmen
- **Zentrale Herausforderungen der Regulierung von Intermediären**
 - Overblocking? - Das NetzDG als kleinerer Baustein
 - Erste Erfahrungen mit dem NetzDG
 - Private Rechtsdurchsetzung?
- **Die Zukunft der Regulierung Sozialer Netzwerke**

Das NetzDG im Kontext



- **Früher: Haftungsprivileg als Technologieförderung**
- **Intermediäre als „Störer“**
 - BGH zur Löschung Blogbeiträge
 - Verfahrensanforderungen für Betreiber
 - EuGH in Google Spain
 - Intermediär als Datenverantwortliche
 - Neues Urheberrecht: upload-Filter für Plattformbetreiber?
- **Explizite gesetzliche Anforderungen im NetzDG**
 - Gesetzliche Ausgestaltung der Verantwortungswahrnehmung
 - Besonderes Recht für spezifische Intermediäre
- **Jetzt: Verantwortungsstrukturen schaffen**

Gesetzliche Strukturierung der Wahrnehmung rechtlicher Verantwortung



- **Anwendungsbereich und Anknüpfungen**
 - Große Soziale Netzwerke als Adressaten
 - Gewerbliche Nutzung und > 2 Mio Nutzer (§ 1 I, II)
 - „Rechtswidrige Inhalte“ -> Straftatenkatalog
 - Löschpflichten aus Störerhaftung konkretisiert (24/7)
- **Zentraler Inhalt: Compliance-System**
 - „wirksames und transparentes Verfahren“ (§ 3 I)
 - Keine direkten Ausgestaltungsvorgaben, sondern Löschrufen als Performance-Anforderung
 - Indirekte Qualitätssicherung
 - Berichtspflichten gem. § 2
 - Für outsourcing Anforderungen an Einrichtung Regulierter Selbstregulierung (§ 3 VI)
- **Bußgelder nur bei systemischem Versagen**

Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Vorgaben der E-Commerce-RiL



- **Recht der Wirtschaft (Art. 74 I Nr. 11 GG)**
 - Regelungsgegenstand ist Compliance System für typische Gefahren des Wirtschaftszweigs
 - Bezug auf kommunikativen Inhalt bestimmt Grundrechtsschutz, nicht Kompetenz
- **E-Commerce-RiL**
 - Art. 14: Angemessene Konkretisierung der unionalen Pflichten?
 - Bereichsanforderungen problematisch gegenüber Herkunftslandprinzip. Aber:
 - E-Commerce-RiL ist veraltet und in Überarbeitung
 - Kalkulierter Verstoß als Vorstoß zur Reform?



Zentrale inhaltliche Kritikpunkte: Overblocking

- **Overblocking als Differenz von grundsätzlich erlaubtem Inhalt und gelöschtem Inhalt**
- **Löschungen nach Community Standards als größtes Overblocking-Problem?!**
 - Anreizstruktur liegt quer zur rechtlichen Zulässigkeit
 - Keine freie Wahl zulässiger Inhalte (Kein umfassendes virtuelles Hausrecht)
- **Community Standards: grundrechtlicher Einfluss!**
 - Unmittelbare Grundrechtsbindung als public fora?
 - AGB-Kontrolle als mittelbare Grundrechtswirkung!
 - Vorschlag: (1) Sachlicher Grund für jede Abweichung von allgemeiner Rechtsordnung erforderlich; (2) Nicht-Diskriminierung bei sachlichem Grund und Anwendung; (3) Je umfassender auf Vernetzung und Teilen, desto stärker Annäherung an allg. Rechtsordnung



Zentrale inhaltliche Kritikpunkte: Overblocking

- **Grundrechtsschutz** bei staatlich induzierten Störungen der Kommunikation – NetzDG
- **NetzDG als Anreiz zum overblocking?**
 - Politischer Entstehungskontext prägt Eindruck
 - „wirksames und transparentes Verfahren...für dem Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte“ offene Formulierung
 - Verständnis als umfassende Angemessenheit möglich
- **Mechanismen zum Interessenausgleich**
 - Nutzer: § 3 III 3.a) ausbaufähiger Verfahrensansatz
 - Put-Back-Anspruch aus Nutzungsverhältnis



Erste Erfahrungen

- **Unterschiedliche Umfänge (6 Monate)**
 - Facebook: 1704 Inhalte gemeldet, davon 362 gelöscht oder gesperrt
 - Vergleich: Weltweit 2,5 Mio Löschungen nach community standards in den ersten 3 Monaten
 - Youtube: 215.000 Meldungen, davon 58.000 gelöscht
 - Davon ca. 42.000 wegen community standards
- **Meldemöglichkeit bei facebook versteckt, bei youtube in allgemeinen Meldebutton integriert**

Bessere Interessenabbildung in der Anreizstruktur



- **Stärkung der Nutzerrechte**

- Verfahrensstellung (vgl. § 3 II Nr. 3 a))
- Ausdrückliche Klagemöglichkeit schaffen?

- **Aktivierung der Öffentlichkeit**

- Transparenzpflichten für Entscheidungen und Gründe
- Impulsgeber für ein netzgerechtes Äußerungsrecht

Zentrale inhaltliche Kritikpunkte: Private Rechtsdurchsetzung



- **Erstzugriff der Plattformbetreiber normal**
- **Staatliche Strafverfolgung bleibt unberührt**
- **Hürden gerichtlicher Rechtsdurchsetzung bei „kleinen“ Streiten und Eilbedürftigkeit
allgemeines Problem**
 - Ansatzpunkt I: Senkung der Hürden -> Digitalisierung
 - Zentraler Vorteil: Rechtsentwicklung offline/online
 - Ansatzpunkt II: Qualitätsvorgaben für den außergerichtlichen Bereich
 - Beschwerdemanagement -> NetzDG
 - Eigene Cyber-courts als Schlichtungsstellen?

Die Zukunft der Regulierung sozialer Netzwerke



• **Absehbare Entwicklungen:**

- Fortentwicklung des NetzDG im Sinne einer ausbalancierten Anreizstruktur
- Standardisierungen im Compliance/ Reporting
- Die zunehmende Kontrolle der AGB

• **Offene Fragen:**

- Umgang mit personalisierten Kampagnen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle
- Regulierung entstehender Dynamiken statt Beseitigung rechtswidriger Zustände?

• **Notwendige Folge politischer Gestaltung: Fragmentierung**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Ihre Fragen.....